

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Version V1-2021

Servex Riedener GmbH / CHE 472.989.809

### ALLGEMEINES / GELTUNGSBEREICH

I. Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und der Servex Riedener bilden diese AGB integrierenden Bestandteil. Massgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

II. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

III. Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben vorbehalten.

IV. Entgegenstehende AGB des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden durch die Servex Riedener schriftlich anerkannt.

### UMFANG DES AUFTRAGES

I. Der Inhalt und Umfang eines konkreten Auftrages werden im Vertrag festgehalten.

II. Werden zusätzliche oder ergänzende Tätigkeiten notwendig, wird der Auftraggeber hierauf aufmerksam gemacht. In diesem Fall erfolgt eine zusätzliche Auftragserweiterung. Dies gilt ebenso, wenn Auftraggeber von sich aus zusätzliche oder ergänzende Leistungen anfordert.

III. Der Auftraggeber entscheidet in alleiniger Verantwortung über den Zeitpunkt sowie Art und Umfang der empfohlenen oder abgestimmten Massnahmen. Dies gilt selbst dann, wenn die Servex Riedener GmbH die Umsetzung abgestimmter Planungen oder Massnahmen durch den Auftraggeber begleitet.

IV. Ein konkreter Erfolg wird weder geschuldet noch garantiert.

V. Der Berater ist zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Mandanten nicht berechtigt. Er schliesst keine Verträge für den Mandanten ab und erhält auch keine Provision, sollten aufgrund seiner Beratertätigkeit Verträge mit Kunden abgeschlossen werden.

VI. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass durch diesen Vertrag kein Arbeitsverhältnis begründet wird. Der Berater ist nicht in die Betriebsorganisation des Mandanten eingebunden und in keiner Weise weisungsabhängig. Der Berater wird für den Mandanten als freier Berater tätig, der seine Einkünfte selbst versteuert und Abgaben zur Sozialversicherung, soweit diese anfallen, selbst abführt. Bei berufs- oder nichtberufsunfallbedingter Krankheit oder Unfall und damit bedingter Arbeitsunfähigkeit besteht für den Berater gegenüber dem Mandanten weder ein Anspruch auf Sozialleistungen noch auf Vergütung von nicht erbrachten Dienstleistungen.

## **PERSÖNLICHES TÄTIGWERDEN**

- I. Die Servex Riedener GmbH ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch externe Dritte erbringen zu lassen.
- II. Die Bezahlung der Dritten erfolgt direkt durch die Servex Riedener GmbH. Die entsprechenden Kosten werden anschliessend dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- III. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

## **AUFKLÄRUNGS- UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS**

- I. Der Auftraggeber muss die Servex Riedener GmbH über vorher durchgeführte und/oder laufende Aktivitäten – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren, sofern diese in einem Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag stehen.
- II. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der Servex Riedener GmbH auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der Servex Riedener GmbH bekannt werden.
- III. Der Auftraggeber stellt der Servex Riedener GmbH auf Verlangen eine Vollständigkeitsklärung aus, in der bestätigt wird, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen vollständig und richtig sind und keine Anhaltspunkte vorliegen oder bekannt sind, welche geeignet sind, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen und Unterlagen in Frage zu stellen.
- IV. Der Berater wird die ihm übergebenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen sorgfältig aufbewahren, vor Einsichtnahme Dritter schützen und auf Verlangen oder spätestens nach Ende des Beratervertrages an den Mandanten zurückgeben. Der Berater hat kein Retentionsrecht.

## **BERICHTERSTATTUNG / BERICHTSPFLICHT**

- I. Servex Riedener GmbH verpflichtet sich, über ihren Arbeitsfortschritt und denjenigen allfälliger beauftragter Dritter dem Auftraggeber entsprechend Bericht zu erstatten.
- II. Die Häufigkeit, Form und Umfang der Berichtserstattung kann schriftlich vereinbart werden. Ist dies nicht der Fall, kann die Servex Riedener GmbH über die genannten Punkte frei entscheiden.

## **TREUEPFLICHT**

- I. Der Berater unterlässt während der Vertragslaufzeit die Erbringung von Dienstleistungen auf dem vereinbarten Sachgebiet an eines mit dem Mandanten in Konkurrenz stehenden Unternehmen, soweit dies zu Lasten des Mandanten gehen könnte.
- II. Die Parteien unterlassen jeden Versuch, einen Mitarbeiter der anderen Vertragspartei für sich oder für ein anderes Unternehmen abzuwerben.
- III. Der Berater garantiert, dass weder er, noch seiner Kenntnis nach andere Personen direkt oder indirekt irgendwelche Zahlungen, Geschenke oder andere Verpflichtungen an

Angestellte der Kunden des Mandanten, an Regierungsvertreter oder in sonstiger Weise vornehmen oder eingehen werden, die im Widerspruch zum anwendbaren Recht und den ihm allenfalls zur Kenntnis gebrachten Richtlinien oder Standards of Conduct des Mandanten stehen.

## **GEHEIMHALTUNG / DATENSCHUTZ**

I. Die Servex Riedener GmbH verpflichtet sich, über den gesamten Inhalt des Auftrages sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihr im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrages zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

II. Die Servex Riedener GmbH ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen sie sich bedient, grundsätzlich entbunden. Zum Schutz der Interessen des Auftraggebers wird zwischen der Servex Riedener GmbH und Dritten eine Geheimhaltungsvereinbarung erstellt.

III. Die Schweigepflicht gilt unbegrenzt über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen ausschliesslich im Falle einer rechtskräftigen gerichtlichen oder behördlichen Anordnung. In solchen Fällen wird der Auftraggeber soweit zulässig umgehend darüber informiert.

IV. Die Servex Riedener GmbH ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Massnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes getroffen worden sind.

Die Weitergabe oder Präsentation Ausarbeitungen oder Ergebnisse Servex Riedener an bzw. gegenüber Dritten bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

## **AUFBEWAHRUNG VON UNTERLAGEN**

I. Der Auftraggeber erhält alle notwendigen Unterlagen und Daten bei Beendigung des Auftrages. Die Servex Riedener GmbH kann eine Kopie behalten, verpflichtet sich jedoch der Geheimhaltung und dem Datenschutz.

II. Die Servex Riedener GmbH ist nicht verpflichtet, Unterlagen und Daten, welche zur Auftragserfüllung verwendet wurden, für den Auftraggeber aufzubewahren. Die Servex Riedener GmbH ist nur verpflichtet diejenigen Unterlagen aufzubewahren, welche gesetzlich vorgeschrieben sind.

## **URHEBERRECHT / NUTZUNGSRECHT**

I. Nutzungsrechte an von der Servex Riedener GmbH geschaffenen Werken wie beispielsweise Dokumentationen, Vorgehensweisen, elektronische Berechnungen, Analysen, Schulungsunterlagen sowie alle artverwandten Werke gehen erst nach der vollständigen Bezahlung des Honorars auf den Auftraggeber über.

II. Für jede ausserhalb des Vertragszweckes liegende Nutzung der geschaffenen Werke hat der Auftraggeber die Erlaubnis der Servex Riedener GmbH einzuholen und entsprechend zu entschädigen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die erwähnten Punkte vom Auftraggeber Dritten zugänglich gemacht werden. Dies gilt unabhängig davon, auf welche Art die Weitergabe stattfindet und ob diese gegen Entgelt oder kostenlos erfolgte.

## HONORAR

I. Das Honorar wird im Vertrag festgelegt.

II. Reisezeit wird verrechnet. Als solche gelten die An- und Rückfahrt ab dem Wohnort des Beraters oder einer allfälligen Unterkunft berechnet. Zeit und Vergütungsprognosen in Bezug auf die Ausführung eines Auftrages stellen, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, eine unverbindliche Schätzung dar, da der erforderliche Zeitaufwand von Faktoren abhängen kann, die vom Auftraggeber nicht beeinflusst werden können.

III. Die Servex Riedener GmbH ist berechtigt, für die voraussichtlich zu erbringenden Leistungen angemessene Vorschüsse oder für bereits erbrachte Leistungen Zwischenabrechnungen zu stellen.

IV. Unterbleibt die Ausführung des Auftrags aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch die Servex Riedener GmbH, so behält die Servex Riedener GmbH den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für den gesamten vereinbarten Auftrag zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten.

V. Im Falle des Zahlungsverzugs des Auftraggebers ist die Servex Riedener GmbH von ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch nicht berührt.

VI. Bei einer stundenweisen Abrechnung wird der geleistete Zeitaufwand halbstundenweise abgerechnet, bei einer tageweisen Abrechnung halbtagesweise.

VII. Die Versteuerung der Vergütung hat der Berater selbst zu besorgen.

## SPESEN / REISEKOSTEN

I. Die Spesen und Reisekosten sind in einer separaten Spesen-Vereinbarung festgelegt.

II. Der Auftraggeber trägt alle für die Auftragserfüllung notwendigen Auslagen vom Auftraggeber.

## ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND -VERZUG

I. Wurde nichts anderes vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung monatlich bei wiederkehrenden Tätigkeiten, sowie bei einmaligen Vorhaben direkt nach dem Abschluss der Arbeiten.

II. Abzüge jeglicher Art sind nicht gestattet.

III. Die Servex Riedener GmbH ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form ausdrücklich einverstanden, sofern keine entsprechende Vereinbarung vorliegt.

IV. Einsprachen oder begründete Einwände sind innerhalb von maximal 10 Tagen nach Erhalt einzureichen. Nach Ablauf der Frist gilt die Rechnung als genehmigt.

V. Bei Überschreitung des Zahlungsziels ist die Servex Riedener GmbH berechtigt nebst den gesetzlichen Verzugszinsen pro Mahnung eine Gebühr von CHF 20 zu verlangen.

VI. Im Falle einer Betreibung des Auftraggebers, fallen sämtliche Kosten, die dadurch entstehen zulasten des Auftraggebers. Das beinhaltet u.a. die Betreibungsgebühr und die Arbeitsausfallsentschädigung. Die angefallenen Kosten werden separat verrechnet.

## **DAUER DES VERTRAGES**

I. Soweit die Parteien über die Laufzeit des Vertrags keine Vereinbarung getroffen haben, endet der Vertrag mit der Erfüllung der vereinbarten Aufgaben oder der Auflösung durch die Servex Riedener oder den Auftraggeber.

II. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers kann die Servex Riedener GmbH nach vorangegangener schriftlicher Mahnung mit Kündigungsandrohung den abgeschlossenen Vertrag fristlos kündigen. Ansprüche auf Schadenersatz und weitere Forderungen bleiben für diesen Fall ausdrücklich vorbehalten.

## **HAFTUNG**

I. Die Servex Riedener GmbH haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Höhe nach ist die Haftung, unabhängig von deren Rechtsgründen, auf die durch Servex Riedener GmbH und deren Erfüllungsgehilfen zugefügten direkten Sach- und Vermögensschäden auf insgesamt maximal 20 % der vereinbarten Pauschalvergütung, bzw. wenn keine solche vereinbart wurde, 20 % der bis dahin in Rechnung gestellten Vergütung für bereits erbrachte Dienstleistungen beschränkt.

II. Jede Haftung oder Verpflichtung der Servex Riedener GmbH und ihrer Erfüllungsgehilfen aus oder im Zusammenhang mit der nicht richtigen oder verspäteten Mitwirkung des Kunden, für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen des Kunden oder Ansprüche Dritter wird wegbedungen. Die Servex Riedener GmbH haftet nicht, wenn sie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, an der zeitgerechten und sachgemässen Erfüllung von Leistungen unter diesem Vertrag gehindert wird.

III. Die Haftung der Servex Riedener GmbH entfällt, falls der eingetretene Schaden auf unrichtige oder unvollständige Informationen bzw. Unterlagen des Auftraggebers zurückzuführen ist.

IV. Die Servex Riedener GmbH haftet nicht für Schäden und Beeinträchtigungen bei einer Weitergabe von geschaffenen Werken, Informationen, elektronischen Daten oder Ähnlichem durch den Auftraggeber an Dritte oder an mit ihm verbundene Unternehmen, welche bei den genannten Unternehmen dadurch auftreten. Falls die Servex Riedener GmbH von betroffenen Dritten in Anspruch genommen wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, sie schad- und klaglos zu halten.

V. Auf Verlangen des Mandanten ist der Berater verpflichtet, den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen und dem Mandanten die entsprechende Versicherungspolice vorzulegen sowie bei Aufhebung des Versicherungsschutzes dem Beratenen unverzüglich zu melden.

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

I. Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

II. Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

III. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

IV. Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht. Gerichtsstand ist der Sitz der Servex Riedener GmbH.